

## **Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 10.5.2007 mit Änderung vom 16.7.2009 und 22.10.2009 folgende Neufassung der Satzung zur Regelung des Marktwesens beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Weinstadt betreibt ihre Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

1. Es finden folgende Wochenmärkte statt:
  - a) Der Wochenmarkt in Weinstadt-Beutelsbach, Marktplatz in Beutelsbach (Umfang des Marktes siehe Lageplan).  
Verlegungsregel: Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird er auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt.
  - b) Der Wochenmarkt in Weinstadt-Endersbach, auf einem Parallelstück der Strümpfelbacher Straße (Umfang des Marktes siehe Lageplan).  
Verlegungsregel: Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird er auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt.
  
2. Es finden folgende Jahrmärkte statt:
  - a) Der Frühjahrsmarkt (Krämermarkt) in Weinstadt-Beutelsbach, jeweils am Donnerstag vor Marie-Verkündigung (Umfang des Marktes siehe Lageplan).
  - b) Der Kirbemarkt in Weinstadt-Beutelsbach (Krämermarkt), jeweils am zweiten Donnerstag im Oktober (Umfang des Marktes siehe Lageplan).
  - c) Krämermarkt Endersbach: erster Sonntag im September (Umfang des Marktes siehe Lageplan).
  - d) Der Martini-Markt in Weinstadt-Schnait (Krämermarkt) in der Silcherstraße in Schnait, jeweils am zweiten Donnerstag im November (Umfang des Marktes siehe Lageplan). Verlegungsregel: Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Jahrmarkt am 3. Dienstag im November statt.
  
3. Verkaufszeiten der Wochenmärkte:
  - a) Der Wochenmarkt in Weinstadt-Beutelsbach findet jeweils donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr statt.
  - b) Der Wochenmarkt in Weinstadt-Endersbach findet freitags in der Zeit von 7.30 bis 11.30 Uhr statt.
  
4. Öffnungszeiten der Jahrmärkte 8.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feil geboten werden.

Dies sind im einzelnen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes.  
Der Verkauf alkoholischer Getränke ist grundsätzlich nicht zugelassen. Sie dürfen nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.  
Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur mit einer Schankerlaubnis der Stadt Weinstadt zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

### **§ 4**

#### **Standplätze**

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Bei der Erteilung von Genehmigungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Wochen- und Jahrmärkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger am besten befriedigen wird. Die Genehmigung für die Jahrmärkte ist für jeden Markttag neu zu erteilen. Die Genehmigung für die Wochenmärkte kann widerrufen werden, wenn ein neuer Bewerber die Bedürfnisse der Bürger besser befriedigen wird. Über die Bewerbungen für die Jahrmärkte wird erst nach Bewerbungsschluss (§ 4 Nr. 3) gesammelt entschieden, anschließend werden die Genehmigungen und die Absagen erteilt. Das Bewerbungsverfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
3. Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisanträge frühestens drei Monate und spätestens 6 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag für eine Dauererlaubnis beim Wochenmarkt hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser bei Marktbeginn nicht Gebrauch gemacht wird, kann der Marktmeister für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benützer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
  
7. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 5 Auf- und Abbau**

1. Das Marktgelände wird mit amtlichen Verkehrszeichen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr, ausgenommen Marktbesicker, gesperrt.
2. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei Wochenmärkten frühestens 1 Stunde, bei Jahrmärkten frühestens 3 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.

Die Gehwege und Kreuzungen der Stadtstraßen sind freizuhalten, soweit dies vom Marktmeister für erforderlich gehalten und angeordnet wird.

Marktbesicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren; Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen können im Einzelfall vom Marktmeister zugelassen werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche. Die Standtiefe darf grundsätzlich 2,50 m nicht überschreiten.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Standoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzuführen. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Darüber hinaus angebrachte Schilder, Plakate und Anschriften müssen mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.

## **§ 7 Verhalten auf den Märkten**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten

- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  - d) motorisierte Zweiräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
  - f) Spielzeugwaffen anzubieten oder zu verkaufen; zu den Spielzeugwaffen gehören insbesondere: Spielzeuge, die Projektile jedweder Art verschießen, insbesondere Soft-Air-Pistolen, Spielzeuge, die echten Pistolen oder Gewehren täuschend ähnlich sehen, Armbrusten oder Blasrohre. Wasserspritzspielzeuge sind vom Verbot ausgenommen, wenn sie nicht Pistolen oder Gewehren nachempfunden sind.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 8 Sauberhalten der Märkte**

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Die Marktbesucher sind für die Sauberhaltung der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Sie haben einer von ihrem Stand ausgehenden möglichen Verunreinigung des Marktplatzes entgegenzuwirken und entsprechende Vorsorge zu treffen.

Abfälle sind zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen oder in von der Stadt gegebenenfalls bereitgestellte Behälter möglichst zerkleinert und verdichtet einzufüllen.

Die Standinhaber sind des weiteren verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

## **§ 9** **Untersagung des Zutritts**

Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 10** **Marktgebühren**

Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richtet sich nach der Marktgebührensatzung der Stadt Weinstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11** **Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Für die der Stadt entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er haftet auch für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

## **§ 12** **Marktaufsicht**

Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

## **§ 13** **Ausnahmen**

Die Beauftragten der Stadtverwaltung können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung ihrer Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

## **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7d
3. den Auf- und Abbau nach § 5 Abs. 1 und 2
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 - 4
5. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 und 2
6. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3a

7. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3b
8. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3c und d
9. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3e
10. die Gestaltung des Zutritts nach § 7 Abs. 4 Satz 1
11. das Angebots- und Verkaufsverbot für Spielzeugwaffen gemäß § 7 Ziffer 3 Abs. 3
12. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2
13. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1
14. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2
15. die Versagung des Zutritts nach § 9 verstößt.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 27. Mai 1987 mit Änderung vom 26. September 1996 außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 16.7.2009 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 22.10.2009 tritt am am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (28.12.2009) in Kraft.